

## TECHNISCHER VETRAG

242/2019: “Wartung von Framework-, LPSI- und AGRI-IACS-Lizenzen für Abaco-Sites sowie fachlicher Support”

# 1 Verzeichnis

2	Vorbemerkung .....	3
3	Kontext.....	3
4	Betreff von Vertrag.....	3
4.1	Wartung .....	3
4.2	Spezialisierte Unterstützung außerhalb und vor Ort .....	4
5	Dauer des Vertrages .....	5
6	Grundbetrag der Ausschreibung.....	5
7	Ausführung der Lieferung/Leistung .....	6
8	Aktivitätsplanung und Arbeitspakete .....	6
9	Konformitätsprüfungen der Leistungserbringung .....	6
10	Bedingungen für die Fakturierung und Zahlung .....	6
11	Sanktionen .....	7
12	Varianten.....	8
13	Verbot der Abtretung des Vertrages und Unterauftragsvergabe .....	8
14	Auflösung und Rücktritt .....	9
15	Einhaltung der Sozialversicherungs-und Arbeitssicherheitsvorschriften .....	10
16	Garantie .....	11
17	Bereitstellung und Nutzung von Geräten .....	11
18	Neubestimmung der Preise .....	12
19	Qualitätsplan.....	12
20	Verpflichtungen des Unternehmens.....	12
21	Geheimhaltungsverpflichtungen .....	13
22	Einhaltung des Ethikkodex Organisations- und Managementmodell im Sinne des Legislativdekrets 231/2001.....	14
23	Datensicherheit.....	14
24	Konformitätsprüfung .....	15
25	Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung.....	16
26	Eigentum der entwickelten Software und der Produkte allgemein und Wiederverwendung .....	17
27	Gewerbliche Patente und Urheberrechte .....	17
28	Bürgerzugang, Bürgerzugang und Transparenz.....	18
29	Gericht Bozen.....	18
30	Schutz der personenbezogenen Daten (art. 28 del General Data Protection Regulation (GDPR) 2016/679).....	18

## 2 Vorbemerkung

Dieses Dokument regelt die Aspekte der Lieferung im Ankauf von der Wartung und der spezialisierten Unterstützung für das SITI System.

### Glossar

Fachbegriffe	Beschreibung
SIAG	Südtiroler Informatik AG
APB	Autonome Provinz Bozen
AP	Arbeits Plan

Tabelle 1: Glossar Vertrag

## 3 Kontext

Das SITI-System ist ein Informationssystem für die Verwaltung und Planung territorialer Ressourcen. Es wird von der Autonomen Provinz Bozen (APB) verwendet, um die korrekte Verwaltung sowohl alphanumerischer als auch geographischer Daten von landwirtschaftlichen Betrieben zu gewährleisten. Die Verwendung dieser Daten ermöglicht nicht nur die ordnungsgemäße Verwaltung der Firmenakte in allen Teilen (Register, Grundstücksgröße, Landmaschinenpark usw.), sondern auch die Auszahlung der Beiträge zur Finanzierung von FEAGA und FEASR in allen Phasen des Prozesses (Einreichung von Anträgen wie Einheitlicher Antrag und Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums, Untersuchung der Zahlung von Vorschüssen bei Liquidationen sowie der Salden).

Das System wurde stark an die Bedürfnisse der PAB angepasst und konfiguriert.

## 4 Betreff von Vertrag

Der Gegenstand des Dienstes betrifft:

- Wartung einschließlich der Aktualisierung der Module der SITI-Software (Framework, LPIS und AGRI-IACS), die zur Nutzung lizenziert sind.
- zugehörige spezialisierte Unterstützung außerhalb und vor Ort

### 4.1 Wartung

Im folgenden sind Software-Module SITI angeführt, die von Wartungs-Service betroffen sind:

Kodex	Name
Framework Lizenzen	
M1	SITI Import / Export / SITI DATA
Licenze LPIS	
M2	Siti Client
M3	DBMAP ASJ Runtime Server
M4	Erweiterung des SITI-Kataster für GIS und Unar
M5	SITI Kataloge

AGRI-IACS Lizenzen	
M6	DBMAP 3D ASJ Runtime S+C
M7	DBMAP Builder 3D
M8	SITI MANAGER Knowledge B.&L.I.
M9	SITI Knowledge B.&L.I.

Tabelle 2 - Module

### Eigenschaften des Services

Der Service muss die korrektive Wartung der Standardkomponenten der bereits im Einsatz befindlichen Module sowie die Lieferung neuer Versionen der im Laufe des Jahres vermarkteten Standardmodule abdecken.

Der Dienst muss auch spezialisierte technische Unterstützung auf der SITI-Plattform und auf den funktionalen Diensten derselben Plattform nach dieser Methodik bieten:

- Aktivierung des spezialisierten technischen Supports, der telefonisch, per E-Mail und/oder durch Web-Konferenzdienste und/oder durch Interventionen vor Ort genutzt werden kann.
- Der Lieferant übernimmt die Benachrichtigungen.
- Lieferung der angeforderten Aktivitäten.
- Regelmäßige Zustellung eines Berichts, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen mit den relativ nachhaltigen Anstrengungen durchgeführt wurden.

### 4.2 Spezialisierte Unterstützung außerhalb und vor Ort

In der folgenden Tabelle werden die Art der Unterstützung und der benötigten Profile sowie die geforderte Anzahl an zur Verfügung gestellten Tagen angeführt.

Beschreibung	Involvierte Profile	Personentage / GG
<b>Jahr 1</b>		
Off-site	Supportcenter, Spezialisten, PM	100
On-site	Spezialisten, PM	10
<b>Jahr 2 (option)</b>		
Off-site	Supportcenter, Spezialisten, PM	130
On-site	Spezialisten, PM	20

Tabelle 3 – Spezialisierte Unterstützung

### Eigenschaften des Services

Die Anfragen müssen dem Dienstleister mittels E-Mail geschickt werden. Anhand der Typologie der Anfrage wird diese direkt umgesetzt, eine Schätzung der Kosten und Fristen zur Umsetzung geliefert oder eine Anfrage zur Aktivierung einer neuen „Aktivität“ gestellt, um die notwendigen Analysen und Entwicklungen durch ein vom Auftraggeber autorisierten Vorschlag abzudecken.

Darüber hinaus sind auch Training on-the-job-Aktivitäten vorgesehen.

## 5 Dauer des Vertrages

Der in diesen Spezifikationen genannte Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Aktivierung der Lizenzen mit der Möglichkeit, ihn nach Ermessen von SIAG um weitere 12 Monate zu verlängern.

Nach Ablauf der oben genannte Termin gilt der Vertrag als automatisch abgeschlossen, ohne dass eine Verlängerung möglich ist.

## 6 Grundbetrag der Ausschreibung

Der Schätzwert der Kreditlinie, die als Grundlage für die Dauer des Vertrages beträgt 73.158,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer und Sicherheitskosten aus Störungsrisiken.

Der geschätzte Gesamtwert des Auftrags gemäß Art. 35 Abs. 4 des Gesetzesdekrets 50/2016 und ss.mm.ii ist wie folgt ermittelt werden:

<b>Jahr 1</b>	
Wartung einschließlich der Aktualisierung der Module der SITI-Software (Framework, LPIS und AGRI-IACS), die zur Nutzung lizenziert sind	€ 22.158,00
Spezialisierte Unterstützung außerhalb und vor Ort	€ 51.000,00
<b>Jahr 2 (option)</b>	
Wartung einschließlich der Aktualisierung der Module der SITI-Software (Framework, LPIS und AGRI-IACS), die zur Nutzung lizenziert sind	€ € 25.000,00
Spezialisierte Unterstützung außerhalb und vor Ort	€ 70.500,00

Tabelle 4 – Summen

In Bezug auf die Tätigkeiten und die Optionen, die auf Verbrauchsbasis zu erbringenden sind die vertraglichen Beträge als Ausgabenobergrenzen für das IAA zu verstehen und stellen in keiner Weise eine Verpflichtung dar, Dienstleistungen in voller Höhe zu beziehen. Konkret:

- bei Tätigkeiten mit Verbrauchsmethoden gilt der Vertrag nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zuordnung als abgeschlossen;
- bei Verlängerungsoptionen muss der Betrag vor der Aktivierung erneut abgebucht werden.

In beiden Fällen, wenn die in diesen Spezifikationen geschätzte vertragliche Höchstgrenze nicht erreicht wird, hat der erfolgreiche Bieter keinen Anspruch auf Rechte über den verbleibenden Betrag.

Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer trägt alle Kosten, Risiken und Abgaben im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die als durch die vertragliche Gegenleistung vergütet gelten, einschließlich eventueller Transport-, Reise- und Reisekosten für das an der Ausführung des Vertrages beteiligte Personal, sowie jede Tätigkeit, die für die ordnungsgemäße und

vollständige Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen erforderlich oder auf jeden Fall geeignet ist.

## 7 Ausführung der Lieferung/Leistung

Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer soll den Anweisungen und Richtlinien der SIAG für den Beginn der Vertragserfüllung folgen; Wenn der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer nicht leistet, kann SIAG den Vertrag kündigen.

Wenn besondere Umstände die ordnungsgemäße Erbringung der unter den Vertrag fallenden Leistungen vorübergehend verhindern, ordnet der RUP/DEC die Aussetzung unter Angabe der Gründe und der Verantwortlichkeit an. Die von RUP/DEC angeordnete Aussetzung der Leistung, auch teilweise, ist in Fällen höherer Gewalt oder anderer besonderer Umstände, die die Erbringung oder die fachgerechte Durchführung der Leistung verhindern, zulässig.

## 8 Aktivitätsplanung und Arbeitspakete

Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen müssen in Übereinstimmung mit der IAA im Detail geplant werden. Sie werden in spezielle Arbeitspakete unterteilt, sofern vorgesehen.

## 9 Konformitätsprüfungen der Leistungserbringung

Nach Erbringung der Dienstleistung führt die SIAG einen Test auf der Grundlage der vom Lieferanten vorgeschlagenen PDL und der Anforderungen gemäß Punkt 4 durch. Über diese Prüfung wird ein Protokoll erstellt.

Die Berechtigung zur Zahlung der Lieferung wird nur bei positivem Ergebnis der Prüfung erteilt.

## 10 Bedingungen für die Fakturierung und Zahlung

Die Abrechnung, die sich auf den Gegenstand bezieht, erfolgt gemäß den nachstehenden Spezifikationen:

HINWEIS: Die Rechnung kann nicht vor dem endgültigen Vertragsabschluss und der Erbringung der Leistung wie folgt ausgestellt werden:

<b>Service / Lieferung</b>	<b>Methode</b>
Wartung einschließlich der Aktualisierung der Module der SITI-Software (Framework, LPIS und AGRI-IACS), die zur Nutzung lizenziert sind	Voraussichtlich zur Serviceaktivierung vorgesehen
Spezialisierte Unterstützung außerhalb und vor Ort	Nach Verbrauch dokumentiert durch gegengezeichnete Arbeitsberichte

*Tabelle 5 -Fakturierung*

Im Sinne des Art. 5, Abs. 1, Buchst. a) und b) vom D.lgs. n. 50/2016, Art. 2359 co.1 c.c. und vom Art. 17-ter vom DPR 633/1972 SIAG als bedeteiligte Gesellschaft der PAB, fällt in den Anwendungsbereich der "Aufsplittung von Zahlungen,, (sog. Split Payment).

Ab 01-01-2019 das Haushaltsgesetz 2018, Nr. 205 vom 27.12.2017 eine allgemeine Verpflichtung zur elektronischen Rechnung eingeführt. Die elektronischen Rechnungen müssen daher von allen in Italien ansässigen Untermengenden mit dem sog" Sistema di Interscambio (SDI)" in XML-Format übermittelt werden. Unser eindeutiger Empfängerkodex für die Rechnungsübermittlung lautet XL13LG4.

Die Zahlung des Leistungspreises erfolgt bei Vorlage der ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Tagen, nach Erhalt der Rechnung sowie jeder weiteren, eventuell vom gegenständlichen Vertrag vorgesehenen Dokumentation mittels Banküberweisung auf den eingerichtete Kontokorrent der vom Lieferant angegeben wird.

Die Rechnungen müssen auf die Südtiroler Informatik AG, Siemensstraße 29, 39100 Bozen ausgestellt sein und folgende Angaben enthalten: Gegenstand des Vertrages, CIG, RUP.

## 11 Sanktionen

Stellt der Alleinverfahrensleiter, auch über seinen Vertreter, fest, dass der Vertrag nicht ausgeführt wurde oder in jedem Fall seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann das beauftragte Unternehmen unbeschadet der Kündigung des Vertrags in den vorgesehenen Fällen Sanktionen verhängen.

Bei Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen werden die fälligen Vertragsstrafen zwischen 0,3 Promille und 1 Promille des Nettovertragswertes berechnet, der von Zeit zu Zeit im Verhältnis zum Ausmaß des verursachten Schadens und der Schwere der Nichterfüllung zu bestimmen ist. Überschreitet die Anwendung von Sanktionen den Grenzwert von 10 % oder stellt die Nichterfüllung eine grobe Fahrlässigkeit bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und Bedingungen dar, so kündigt der Auftraggeber den Vertrag zum Nachteil des Auftragnehmers und überträgt die Erbringung der übrigen vertraglichen Leistungen einem dritten Wirtschaftsteilnehmer, dessen Kosten von dem Wirtschaftsteilnehmer, an den der Auftrag vergeben wird, zu tragen sind.

Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt begründen keine Haftung des Unternehmens, d.h. durch höhere Gewalt ein außergewöhnliches, unvorhersehbares Ereignis außerhalb der normalen Vertragsabwicklung, das das Unternehmen mit der Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht vermeiden kann.

Die folgenden Sanktionen sind ebenfalls vorgesehen.

<b>Ursache</b>	<b>Betrag</b>
Verzögerung bei der Lieferung des Qualitätsplans	0,5% des Auftragswertes für jeden Tag der Verzögerung nach Ablauf der 30 (dreißig) Tage
Verzögerung bei der Durchführung von Anpassungen des Qualitätsplans	0,5% des Auftragswertes für jeden Tag der Verzögerung nach Ablauf der 5 (fünf) Tage

Tabella 6 - Sanktionen

## 12 Varianten

Im Sinne von Art. 106, co. 12 vom D.lgs. n. 50/2016 und ss.mm.ii. behält sich die SIAG das Recht vor, mit einfacher schriftlicher Ankündigung Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes in Erhöhen oder Verringern vorzunehmen, höchstens jedoch 1/5 des im Vertrag vorgesehenen Gesamtbetrags. Diese Änderungen erfolgen in jedem Fall zu den gleichen Preisen, Vereinbarungen und Bedingungen, die im Vertrag festgelegt sind.

Im Falle einer berechtigten Notwendigkeit, die vom Vertrag abgedeckten Dienstleistungen um mehr als 1/5 des gesamten Vertragspreises zu erhöhen, wird das Verfahren gemäß Artikel 106 Absatz 1 der Gesetzesverordnung 50/2016 und späteren Änderungen und Ergänzungen durchgeführt, vorbehaltlich der Zustimmung des Auftragnehmers den Abschluss einer zusätzlichen Handlung zum Vertrag, gegebenenfalls unter den gleichen Bedingungen wie beim Hauptvertrag. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit eines Rücktritts durch den Auftragnehmer, wenn die Verringerungen ein Fünftel des Vertragsbetrags übersteigen, der spätestens am dreißigsten Tag nach der Mitteilung der Änderung durch das SIAG ausgeübt werden soll. Im Falle eines Rücktritts muss der Auftragnehmer die Leistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, garantieren, bis die Behörde den neuen Auftragnehmer ermittelt hat.

Sind zusätzliche, nicht programmierbare Lieferungen oder Leistungen, die nicht in diesem Vertrag enthalten sind, erforderlich, gelten die Bestimmungen des Artikels 106 Absatz 1 Buchstabe b) der Gesetzesverordnung Nr. 50/2016.

Auf jeden Fall darf jede zusätzliche und/oder ergänzende Lieferung oder Dienstleistung nur nach Genehmigung durch das RUP erfolgen, das, nachdem es die Verfügbarkeit des Budgets im Budget der SIAG festgestellt hat, die Zeiten und Interventionsmethoden angibt und die notwendigen Kontrollen der angeforderten Dienstleistung vorsieht. Kein zusätzlicher und/oder zusätzlicher Service, es sei denn vorher autorisiert, kann zum SIAG bei der Rechnungsstellung belastet werden.

In jedem Fall darf der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit SIAG keine Änderungen an der vertraglich vereinbarten Lieferung vornehmen. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung liegt in der alleinigen Verantwortung des Unternehmens. Änderungen, die zuvor nicht genehmigt wurden, dürfen keine Zahlungen oder Rückerstattungen jeglicher Art nach sich ziehen und führen, wenn der Verantwortliche des Verfahrens es für angemessen hält, dazu, dass die ursprüngliche bereits bestehende Situation wieder auf Kosten des Auftragnehmers hergestellt wird.

Vorbehalten, jedoch die Anwendung vom Art.106 vom D.lgs. Nr.. 50/2016 und ss.mm.ii..

## 13 Verbot der Abtretung des Vertrages und Unterauftragsvergabe

Im Sinne von Art. 105, co.1 vom D.lgs. 50/2016 und ss.mm.ii. ist die Abtretung des Vertrages unter Androhung der Nichtigkeit untersagt.

Für die Vergabe von Unteraufträgen gelten die folgenden Bestimmungen vom Art.. 105, co. 2 und folgende, vom D.lgs. 50/2016 und ss.mm.ii..

Ist die Vergabe von Unteraufträgen zulässig, müssen die Unterauftragnehmer Garantien in Bezug auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen bieten, die ausreichen, um technische und

organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die auch den Anforderungen der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Rechte der betroffenen Person entsprechen.

Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, der SIAG die aktualisierte Liste seiner Unterlieferanten zur Verfügung zu stellen und sie über alle Änderungen in Bezug auf die Hinzufügung oder den Austausch von Unterlieferanten zu informieren, soweit dies zulässig ist, damit sie diesen Änderungen gegebenenfalls widersprechen kann.

Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich, Subunternehmern, zusätzlichen externen Kontrolleuren (d.h. Subunternehmern) durch Vertrag oder ähnliche Rechtsakte die gleichen Datenschutzverpflichtungen aufzuerlegen wie dem erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer. Um die Erfüllung seiner Verpflichtung nachzuweisen, teilt der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer der SIAG eine Kopie des mit den zuständigen Unterauftragnehmern geschlossenen Vertrages mit.

Kommt der verantwortliche Unterlieferant/Sublieferant seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nach, so haftet der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer gegenüber der SIAG für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen.

Ein Verstoß gegen das Abtretungsverbot oder die Verpflichtungen aus einem Unterauftrag führt zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages wegen schwerer Vertragsverletzung.

## 14 Auflösung und Rücktritt

Für die Kündigung und den Rücktritt vom Vertrag gelten die Bestimmungen der Art. 108 und 109 vom D.lgs. 50/2016 und ss.mm.ii..

Die SIAG kann vom Vertrag jederzeit und bis zum Ende der Dienstleistung nach dem in Art. 109 D.lgs. 50/2016 und ss.mm.ii. zurücktreten. Dieses Recht wird schriftlich durch eine Mitteilung ausgeübt, die für Einschreiben an den erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer mit einer Frist von mindestens 60 (sechzig) Tagen ab dem Datum des wirksamen Widerrufs zu richten ist.

Es handelt sich um einen Grund zur Kündigung des Vertrages, zusätzlich zu den bereits ausdrücklich in diesen Spezifikationen vorgesehenen Gründen:

- Anwendung von Sanktionen für einen Gesamtbetrag, der 10 % des Auftragswerts übersteigt;
- Einstellung der Tätigkeit, Konkurs, sonstiges Insolvenzverfahren, Liquidation, kontrollierte SIAG, Vergleich mit Gläubigern oder eine andere gleichwertige Situation;
- Begehung von Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages, die für strafrechtliche Zwecke relevant sind und von der SIAG mit allen Mitteln und gegen die eine Beschwerde oder Beschwerde erhoben wird;
- schwere Verletzung der Vertraulichkeit von Mitarbeitern oder anderen Personen, deren Daten verarbeitet werden;
- Verletzung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- violazione grave o reiterata dei principi contenuti nel Codice Etico; di IAA

- die Überprüfung einer der in Art. 67 oder 84 Abs. 4 der Gesetzesverordnung Nr. 159/2011 genannten Disqualifikationsgründe durch den erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer;
- die Nichtverwendung bei Transaktionen, die sich aus dem Vertrag der Bank oder der Postüberweisung oder anderen geeigneten Instrumenten ergeben, um eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Transaktionen gemäß Gesetz 13. August 2010, Nr. 136, zu ermöglichen;
- Aussetzung der Tätigkeit ohne gerechtfertigten Grund, auch nur für einen Tag;
- den Verlust oder die Zerstörung von SIAG-Material in Höhe von mehr als 5.000,00 € zusätzlich zum Schadenersatz;
- abhängig von der Schwere der Straftat, der Nichteinhaltung des Berufs- und Vertraulichkeitsgeheimnisses in Bezug auf Dokumente, Fakten und/oder Daten bezüglich der Organisation und Entwicklung des SIAG.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages und bis zur Ausschreibung einer neuen Ausschreibung berechnet die SIAG dem erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer die zusätzliche Belastung, die sich aus der Notwendigkeit ergibt, die Dienstleistung einem anderen Betreiber zu übertragen.

Der Vertrag unterliegt der Kündigungsbedingung im Falle der Verfügbarkeit von Consip-Vereinbarungen und/oder der regionalen zentralen Einkaufsstelle, die Bedingungen mit größerem wirtschaftlichen Nutzen gemäß Artikel 1 Absatz 13 des Gesetzesdekrets Nr. 95 2012, wie in Gesetz 7 Nr. 35 2012 umgewandelt. Die SIAG stellt fest, dass die wirtschaftlichen Bedingungen in den Consip-Vereinbarungen und/oder in der regionalen zentralen Beschaffungsstelle besser sind als im Vertrag und teilt sie dem den Auftrag vergebenden Wirtschaftsteilnehmer mit den im Vertrag vorgesehenen Mitteln mit. Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der Bekanntmachung erklärt der Wirtschaftsteilnehmer, an den der Auftrag vergeben wird, ausdrücklich und bedingungslos seine Absicht, die im Vertrag vorgesehenen Gebühren an die in den Consip-Vereinbarungen und/oder denjenigen der regionalen zentralen Beschaffungsstelle enthaltenen Gebühren anzupassen. Die SIAG betrachtet keine wirksamen Ausnahmen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen in den vorgenannten Vereinbarungen vorgesehenen Bedingungen, an die sich der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer uneingeschränkt halten muss. Nach Ablauf der oben genannten Frist und mangels positiver Rückmeldungen tritt die SIAG ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurück, und die Vergütung für den verliehenen Wirtschaftsteilnehmer entspricht der im Referenzrecht vorgesehenen. Auch in diesem Fall muss der den Zuschlag erhaltende Wirtschaftsteilnehmer die Erbringung der Dienstleistung für die Zeit sicherstellen, die die IAA benötigt, um die Unterzeichnung der Vereinbarung mit Consip und/oder der regionalen zentralen Beschaffungsstelle zu formalisieren.

Die Auflösung erstreckt sich nicht auf bereits erbrachte Leistungen. Aus welchem Grund auch immer, zusätzlich zum sofortigen Verfall der endgültigen Garantie, haftet der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer für alle direkten und indirekten Schäden und für die Zahlung aller zusätzlichen Kosten, die der SIAG für die verbleibende Vertragslaufzeit entstehen.

## 15 Einhaltung der Sozialversicherungs-und Arbeitssicherheitsvorschriften

1. Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet:

- a. die Regeln und Vorschriften der Tarifverträge über den Schutz, die Sicherheit, die Gesundheit, die Versicherung und die Unterstützung der Arbeitnehmer einzuhalten. Insbesondere wird sie sich um alle Anforderungen der Gesetzesverordnung 81/2008 kümmern;
  - b. alle Vorschriften über Vergütung, Beiträge, soziale Sicherheit, Sozialleistungen, Versicherungen und Gesundheitsversorgung einzuhalten;
  - c. alle Vorschriften der Tarifverträge der Arbeitnehmer und der Zusatzvereinbarungen für den Wirtschaftszweig vollständig anzuwenden.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen wird die SIAG, nachdem sie den erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer über die ihm von den Verantwortlichen gemeldeten Mängel informiert hat, alle zugunsten des erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmers für die Erbringung der Dienstleistung aufgelaufenen Kredite einbehalten und bei unzureichenden Krediten für diesen Zweck die Durchsetzung der Garantie vornehmen.
  3. Für die oben genannten Abzüge und Zahlungsaussetzungen ist der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer nicht berechtigt, Ausnahmen von der SIAG als Schadenersatz zu machen.
  4. Im Falle von wiederholten Verstößen gegen die Regeln für Vergütung, Beiträge, soziale Sicherheit, Sozialleistungen, Versicherungen und/oder Gesundheit wird die IAA den Vertrag kündigen und die notwendigen Mitteilungen an die zuständigen Behörden machen.

## 16 Garantie

Nach Ausstellung der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung und für die gesamte Laufzeit der Garantie, wie im Angebot angegeben, verpflichtet sich das Unternehmen zu gewährleisten, dass die Support- und Instandhaltungsdienstleistungen den vereinbarten Qualitätsniveaus der Dienstleistungen (SLA - Service Level Agreements) entsprechen, die im Angebot selbst und/oder im Leistungsverzeichnis angegeben sind.

## 17 Bereitstellung und Nutzung von Geräten

1. Das Unternehmen hat bei der SIAG die Ermächtigung zur Verwendung eigener Software-Produkte in den von der SIAG bereitgestellten IT-Umgebungen unter Angabe der Produktart und des Verwendungsgrundes schriftlich zu beantragen. Die Verwendung von nicht bewilligten Software-Produkten stellt eine schwere Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in jedem gesetzlichen Sinne dar.
2. In jedem Fall garantiert das Unternehmen, alle angemessenen Vorkehrungen getroffen zu haben, und dass die verwendeten Software-Produkte virenfrei sind.
3. Vor der Verwendung in den Umgebungen der SIAG, und falls die SIAG dies für angebracht hält, ist das Unternehmen verpflichtet, die magnetischen und optischen Datenträger den von der SIAG geforderten Überprüfungen zu unterziehen oder dafür zu sorgen, dass sein Personal ausschließlich die von der SIAG bereit gestellten Geräte verwendet.
4. Das Unternehmen gewährleistet, dass die Geräte, Materialien und Datenträger, auf welche die Dokumente und Programme geladen werden, frei von Projektierungsmängeln oder solchen Mängeln sind, die durch eine fehlerhafte Ausführung oder durch Unzulänglichkeiten der verwendeten Materialien verursacht wurden, welche ihren Wert mindern und/oder sie - auch nur zum Teil - ungeeignet für die Verwendungszwecke machen.

5. Unbeschadet des Rechts der SIAG auf Vertragsaufhebung wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß vorhergehendem Absatz ist das Unternehmen zur Entschädigung jeglichen Schadens in der jeweilig entsprechenden Form oder in äquivalenter Form verpflichtet.

## 18 Neubestimmung der Preise

1. Die angebotenen Preise berücksichtigen alle Verpflichtungen und Auflagen, welche der gegenständliche Vertrag und jedes weitere vertragliche Dokument dem Unternehmen auferlegt. Sie stehen unveränderlich für die gesamte Vertragsdauer einschließlich der möglichen Verlängerungen fest. Das Unternehmen hat in keinem Fall das Recht, Preiszusätze oder jegliche Art von Entschädigungen zu fordern, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 1664 des ZGB und bezüglich der gesetzmäßigen ISTAT-Angleichung.
2. Die eventuelle Neubestimmung des Preises wird auf der Grundlage einer vom Verfahrensverantwortlichen (RUP) mit der Unterstützung des eventuell benannten Leiters der Auftragsausführung (DEC) durchgeführten Sachverhaltsermittlung bewertet und von der SIAG genehmigt.

## 19 Qualitätsplan

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, den allgemeinen Qualitätsplan innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages bei sonstiger Anwendung der Vertragsstrafen gemäß Punkt 11 abzugeben.
2. Der allgemeine Qualitätsplan muss von der SIAG genehmigt werden. Im Falle einer Nichtgenehmigung teilt die SIAG dem Unternehmen die entsprechenden Gründe mit. Das Unternehmen hat für die Anpassung seines Plans an die Einwände der SIAG zu sorgen und den Plan innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach der Mitteilung bei sonstiger Anwendung der Vertragsstrafen gemäß Punkt 11 erneut vorzulegen, unbeschadet des Rechts der SIAG, den Vertrag als aufgehoben zu erklären.
3. Es bleibt vereinbart, dass die vom Unternehmen für die Aktualisierung des allgemeinen Qualitätsplans verwendeten Tage keine zusätzliche Auflage für die SIAG mit sich bringen, sondern vollständig zu Lasten des Unternehmens bleiben.
4. Das Unternehmen verpflichtet sich außerdem, der SIAG, wo verlangt: a) den Qualitätsplan der einzelnen Ziele; b) alle weiteren Aktualisierungen des Qualitätsplans und eventuell des allgemeinen Plans innerhalb der vorgesehenen Fristen bei sonstiger Anwendung der Vertragsstrafen gemäß Punkt 11 vorzulegen.

## 20 Verpflichtungen des Unternehmens

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Leistungen, mit deren Erbringung es beauftragt wurde, fachgerecht auszuführen. Zu diesem Zweck erklärt das Unternehmen, von den zu erbringenden Leistungen, den Standorten und den Modalitäten der Leistungserbringung Kenntnis genommen zu haben und über die technischen, organisatorischen und finanziellen Mittel für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu verfügen. Das Unternehmen erklärt des Weiteren, alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, insbesondere des technischen Bezugsbereichs, zu kennen und zu beachten.
2. Zusätzlich zu den sich aus dem gegenständlichen Vertrag, aus den Gesetzen und Verordnungen ergebenden Verpflichtungen sind zu Lasten des Unternehmens:

- a) die Organisation und die Erbringung der Leistung in Übereinstimmung mit dem Angebot und jedenfalls gemäß den von der SIAG auferlegten Modalitäten unter Beachtung der Vorschriften und Angaben zur Qualität der Materialien und der Dienstleistungen sowie der Regeln der fachgerechten Ausführung;
- b) der Einsatz von Personal in angemessener Zahl und mit der erforderlichen Kompetenz für die zu erbringenden Leistungen;
- c) die Übernahme jedweder Haftung für die der SIAG und/oder Dritten während der Erbringung der Dienstleistung eventuell zugefügten Schäden, mit der Erklärung, die SIAG ab sofort von jeder Entschädigungspflicht schad- und klaglos zu halten;
- d) die Einhaltung der Tätigkeitsplanung und der Arbeitspakete sowie die Beachtung der vereinbarten Qualitätsniveaus der Dienstleistungen (SLA - Service Level Agreements), falls zutreffend.

## 21 Geheimhaltungsverpflichtungen

1. Der Wirtschaftsteilnehmer, an den der Auftrag vergeben wird, wahrt vorbehaltlich der folgenden Vertraulichkeitsklauseln die volle Vertraulichkeit der bei der Durchführung des Auftrags erhaltenen Informationen und verpflichtet sich insbesondere dazu:
  - a. alle Informationen, Daten oder Dokumente, die von der SIAG erhalten oder zugänglich gemacht werden, zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln und alle notwendigen und angemessenen Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen nach den besten professionellen Standards umzusetzen, um diese Informationen vertraulich zu behandeln und unbefugten Zugriff, Diebstahl und Manipulation derselben zu verhindern;
  - b. die Informationen nicht an Dritte, d.h. "Dritte", weiterzugeben, d.h. an alle anderen Personen als IAA-Direktoren, Mitarbeiter, Vermittler oder Berater ("assoziierte Personen"), an die der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer die Informationen weitergeben kann, soweit dies erforderlich ist, damit er die ihm anvertrauten Tätigkeiten auf der Grundlage des Grundsatzes der Kenntnisnahme durchführen kann;
  - c. Anweisungen zu seinen eigenen Technikern hinsichtlich der Verpflichtung zur absoluten Geheimhaltung geben, falls sie versehentlich von Daten oder Informationen Kenntnis erlangen, die SIAG oder Dritten gehören, die in elektronischen Ordnern enthalten sind, mit Verbot der Verbreitung oder Kommunikation von Informationen und/oder Daten, von denen sie Kenntnis erlangen.
2. Auf jeden Fall dürfen die vom erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer verarbeiteten Dokumente und Daten nicht vervielfältigt, vervielfältigt, exportiert, an Dritte weitergegeben, ganz oder teilweise verbreitet oder ins Ausland übertragen werden und müssen stets und auf jeden Fall unter strikter Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und Zwecke verarbeitet werden, die zu den Verpflichtungen gehören, die der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer aus dem Vertrag übernommen hat.
3. Im Falle der Nichtbeachtung der Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten behält sich die SIAG das Recht vor, den gegenständlichen Vertrag für rechtmäßig aufgehoben zu erklären, unbeschadet der Pflicht der Entschädigung für alle Schäden, die sich für die SIAG und/oder für den Endnutzer ergeben könnten.

## 22 Einhaltung des Ethikkodex Organisations- und Managementmodell im Sinne des Legislativdekrets 231/2001

1. Dem erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer ist bekannt, dass die SIAG ein Organisations-, Management- und Kontrollmodell gemäß der Gesetzesverordnung 231/01 mit dem entsprechenden Code of Ethics and Disciplinary System angenommen und umgesetzt hat, von dem sie erklärt, dass er es von der Website der Gesellschaft gelesen hat und das sie als verstanden erklärt.
2. Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer hält sich an die Grundsätze des vorgenannten Modells der Organisation, Verwaltung und Kontrolle sowie seiner Anhänge und verpflichtet sich, seinen Inhalt, seine Grundsätze und Verfahren einzuhalten und im Allgemeinen von jeglichem Verhalten Abstand zu nehmen, das darauf abzielt, die in der Gesetzesverordnung 231/01 genannten und im vorgenannten Modell der Organisation, Verwaltung und Kontrolle genannten Kriminalitätshypothesen zu konfigurieren.
3. Sie verpflichtet sich auch, alle Grundsätze, die in der oben genannten Dokumentation und den von der SIAG gemäß der Gesetzesverordnung 231/2001 vorgesehenen und diesem Vertrag beigefügten Verhaltensprotokollen enthalten sind, zu respektieren und sicherzustellen. Ein Verstoß gegen die in den oben genannten Dokumenten festgelegten Regeln stellt eine schwere Vertragsverletzung dar.
4. Das Unternehmen erklärt, dass im Rahmen der normalen Beziehungen mit dem Auftraggeber und/oder mit dem Kunden und/oder mit dem Endnutzer keinerlei Vorfälle aufgetreten sind, die in irgendeiner Form auf das Lgs.D. 231/01 zurückführbar oder relevant sein könnten und darauf abzielen könnten, den Verantwortlichen für unerlaubte Verhaltensweisen zu vergüten, welche der SIAG einen Vorteil verschaffen sollten.

## 23 Datensicherheit

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, der Unversehrtheit und der Verfügbarkeit aller Daten und Informationen zu ergreifen und eventuelle und zusätzliche, von der SIAG auferlegte Bestimmungen und Verordnungen über die Sicherheit, Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit zu beachten. Die Einhaltung aller Vorschriften darf keine weiteren Kosten zu Lasten der SIAG verursachen
2. Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, die Daten und Informationen vertraulich zu behandeln, sie nicht weiterzugeben oder zum Gegenstand der Kommunikation oder Übertragung zu machen oder sie für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke oder ohne die ausdrückliche Zustimmung der SIAG zu verwenden.
3. Alle technologischen Systeme, die vom erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer bei der Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellt und/oder verwendet werden, müssen präventive Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten, um die mit der Verarbeitung der Daten verbundenen Sicherheitsrisiken zu minimieren. Diese Maßnahmen umfassen mindestens die kontinuierliche Aktualisierung der Systeme für Schwachstellen, die Einführung eines geeigneten und aktualisierten Anti-Malware-Schutzsystems, die Verwendung von persönlichen Authentifizierungsdaten und eines wirksamen Authentifizierungs-/Autorisierungssystems.

4. Alle physischen, logischen und netzwerkbasieren Operationen, die nicht eng mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängen, sind gesetzlich und vertraglich verboten.
5. Die für den Anschluss verwendeten Terminals und Geräte müssen sich in sicheren Bereichen mit kontrolliertem Zugang befinden. Bei der Verwendung von tragbaren Geräten müssen Verhaltensregeln erlassen werden, die das Risiko von Missbrauch oder missbräuchlichem Zugang verringern.
6. Alle technologischen Systeme, die vom erfolgreichen Wirtschaftsteilnehmer bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung gestellt und/oder genutzt werden, dürfen nicht sowohl für die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte als auch für vertragsbezogene Dienstleistungen verwendet werden. Alle Gegenmaßnahmen zur Vermeidung einer logischen Verbindung zwischen den verschiedenen technologischen Gegebenheiten müssen ebenfalls gewährleistet sein, mit Ausnahme der Mindestanbindung an die Systeme des Wirtschaftsteilnehmers, an den der Auftrag vergeben wird, für den Zugang zu den im Vertrag genannten Systemen und für die Erbringung der geplanten Dienstleistungen.
7. Das Unternehmen erklärt, dass eventuelle Kopien oder Originale von Informationen in seinem Besitz, deren Inhaber die SIAG und/oder der Kunde und/oder der Endnutzer sind, auf Aufforderung der SIAG anhand von geeigneten und dokumentierten Verfahren zerstört werden.
8. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der SIAG verpflichtet sich das Unternehmen zur Rückerstattung aller Daten und/oder Informationen, die es während der Laufzeit des Vertrages erworben hat.
9. Hinsichtlich der organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen muss der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer sicherstellen:
  - a. alle Vorsichtsmaßnahmen treffen, um das Terminal während einer Verbindungssitzung nicht unbeaufsichtigt und zugänglich zu lassen;
  - b. alle Vorsichtsmaßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit des verwendeten Passworts;
  - c. dass der Einsatz von IAA-Tools (Verbindungen, Systeme, Datenbanken) nur aus Notwendigkeit und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen bestehender Vertragsbeziehungen erfolgt;
  - d. dass jegliche Arbeiten an den Systemen und Daten nur dann durchgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit SIAG vereinbart wurde.
10. Der erfolgreiche Wirtschaftsteilnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer die oben genannten Verpflichtungen strikt einhalten.

## 24 Konformitätsprüfung

1. Innerhalb von 20 Tagen nach der Erbringung der vertraglich vorgesehenen Leistungen leitet der Leiter der Auftragsausführung (DEC) oder, in dessen Ermangelung, der RUP die erforderlichen Tätigkeiten für die Ausstellung der Bescheinigung der Konformitätsprüfung der Leistungen ein.
2. Die Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem ermittelt wurde, dass alle vom gegenständlichen Vertrag vorgesehenen Bedingungen, Verpflichtungen und Leistungen effektiv erfüllt und in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen fachgerecht geliefert wurden, dass sie die von den vertraglichen Unterlagen sowie von den zum Zeitpunkt der Ausstellung der

Bescheinigung geltenden, einschlägigen Gesetzen geforderten Voraussetzungen aufweisen, dass dem Unternehmen alle gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Bescheinigungen und Konformitätserklärungen ausgehändigt wurden und dass die Buchhaltungsdaten dem Sachverhalt entsprechen.

3. Nach der Überprüfung der erworbenen Unterlagen und der Feststellung deren Vollständigkeit legt die mit der Konformitätsprüfung beauftragte Person den Tag der Endkontrolle fest und informiert den RUP. Letzterer benachrichtigt unverzüglich das Unternehmen, damit dieses anwesend sein kann.
4. In Sonderfällen, in denen keine Abnahme oder Prüfung sämtlicher Leistungen möglich ist, werden Stichprobenkontrollen mit geeigneten Methoden zur Gewährleistung der Überprüfung der Erbringung der vertraglichen Leistungen durchgeführt.
5. Die Bescheinigung muss die Angabe der eventuellen Verzugsstage und den eventuellen Gesamtbetrag der anzuwendenden Vertragsstrafe enthalten. Die SIAG übermittelt die Bescheinigung dem Unternehmen, das diese innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt anzunehmen hat.
6. Die mit der Konformitätsprüfung beauftragte Person erstattet dem RUP über die eventuell vom Unternehmen erhobenen Beanstandungen Bericht. Der RUP nimmt zu den Ergebnissen der Konformitätsprüfung und zu den eventuellen Beanstandungen des Unternehmens Stellung.
7. Die Bescheinigung muss innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der Prüfungstätigkeiten ausgestellt werden.
8. Die Person, welche die Konformitätsprüfung vornimmt, gibt an, ob die Leistungen abgenommen werden können, oder, wenn ausführungstechnisch geringfügige Mängel oder Fehler erfasst werden, ob die Leistungen nach Erfüllung der dem Unternehmen auferlegten Vorschriften mit Zuweisung eines einzuhaltenden Termins abgenommen werden können oder nicht. In diesem Fall ist die vorgesehene Frist für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung bis zur vollständigen Behebung und Beseitigung der erfassten Mängel und Fehler unterbrochen. Im Falle der Nichtbeseitigung der Mängel behält sich die SIAG das Recht vor, die Abnahmebescheinigung unter Anwendung der vorgesehenen Abzüge oder anhand einer amtswegigen Mängelbeseitigung und mit Aufwendungen zu Lasten des Unternehmens auszustellen.
9. Die Haftung des Unternehmens für eventuelle Mängel oder Fehler auch in Bezug auf Teile, Komponenten oder Funktionen, die nicht im Zuge der Konformitätsprüfung überprüfbar sind, bleibt aufrecht.
10. Nach der Ausstellung der Bescheinigung sorgt die SIAG für die Zahlung der Restforderungen und zur Freigabe der endgültigen Kautions.
11. Zu Lasten des Unternehmens sind die Auflagen in Bezug auf die Durchführung der Überprüfungen und auf die für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung durchgeführten Ermittlungen. Sollte das Unternehmen diese Verpflichtungen nicht erfüllen, werden die entsprechenden Kosten von der Restforderung oder von der endgültigen Kautions abgezogen.

## 25 Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung

Nach der Mitteilung der abgeschlossenen Leistungserbringung führt der Verfahrensverantwortliche alle nötigen Ermittlungen durch und stellt die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung aus, die das Unternehmen zu unterschreiben hat.

## 26 Eigentum der entwickelten Software und der Produkte allgemein und Wiederverwendung

1. Sollte der Vertragsgegenstand den Erwerb von Software-Produkten und/oder eines für die SIAG entwickelten Programms vorsehen, erwirbt die SIAG das jeweilige Eigentumsrecht und die Rechte auf alles, was vom Unternehmen zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrags realisiert wird (als reine Beispiele und nicht als erschöpfend zu verstehen seien die Software-Produkte und entwickelten Systeme, die Unterlagen, die SW-Verfahren und allgemein die geistigen Schöpfungen und Immaterialgüter genannt) sowie auf die entsprechenden, vom Unternehmen im Rahmen oder anlässlich der Erfüllung des gegenständlichen Vertrags erstellten, erfundenen, entwickelten und realisierten Materialien und Unterlagen.
2. Demnach kann die SIAG besagte Materialien und Immaterialgüter in der Eigenschaft als ausschließlicher Inhaber ohne Einschränkung verwenden, veröffentlichen, verbreiten, duplizieren oder auch nur teilweise abtreten.
3. Die vorgenannten Rechte verstehen sich von der SIAG für immer, unbegrenzt und unwiderruflich erworben.
4. Das Unternehmen verpflichtet sich, der SIAG die gesamten Unterlagen und Materialien für die effektive Ausübung der vorgenannten Rechte ausschließlicher Inhaberschaft zu liefern und alle Dokumente zu unterschreiben, die für die eventuelle Eintragung besagter Rechte zugunsten der SIAG in eventuelle Register oder öffentliche Verzeichnisse erforderlich sind.
5. Alle Berichte und jedenfalls die gesamte Dokumentation der Rechnungsablegung und Überprüfung des gegenständlichen Vertrages, die vom Unternehmen bei der Erfüllung der vertraglichen Pflichten geliefert und/oder erstellt und/oder realisiert wurden, sowie alle darin enthaltenen Daten und Informationen sowie jegliche Art von Dokumentation, die aus der Erfüllung des gegenständlichen Vertrages hervorgeht, sind und bleiben ausschließliches Eigentum der SIAG, die über deren Veröffentlichung, Verbreitung und Verwendung für die eigenen institutionellen Zwecke ohne Einschränkung verfügen kann.
6. Als ausschließlicher Inhaber der SW, des Programms und der entsprechenden Produkte kann die SIAG die Wiederverwendung im Sinne und im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen einschlägigen Modalitäten gewähren.

## 27 Gewerbliche Patente und Urheberrechte

1. Das Unternehmen übernimmt jede Haftung infolge der Verwendung von Geräten oder des Einsatzes von technischen oder anderen Lösungen, welche die Patentrechte, Urheberrechte und allgemein andere Schutzrechte verletzen.
2. Sollte gegenüber der SIAG ein Rechtsverfahren seitens Dritter angestrengt werden, welche Rechte auf erworbene Güter oder Benutzerlizenzen beanspruchen, hält das Unternehmen die SIAG schad- und klaglos und übernimmt zu seinen eigenen Lasten alle daraus entstehenden Auflagen einschließlich der Schäden gegenüber Dritten sowie der Gerichts- und Rechtskosten zu Lasten der SIAG selbst.
3. Im Falle eines Rechtsverfahrens gemäß vorhergehendem Absatz 2 hat die SIAG unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz bei begründeter Anspruchserhebung das Recht, die Aufhebung des gegenständlichen Vertrags zu erklären und das gezahlte Leistungsgeld nach Abzug eines

angemessenen Entgelts für die erfolgte Nutzung wiederzuerlangen und/oder zurückzufordern, außer das Unternehmen erlangt die Einwilligung zur Weiterverwendung der Geräte und der Programme, deren Exklusivrecht gerichtlich angefochten wird.

## 28 Bürgerzugang, Bürgerzugang und Transparenz

Alle Akten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag sind mit den vom G. 241/1990 ff., vom Art. 53 ff. des Kodex folgende vorsehen.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 33/2013 über die Verpflichtungen des bürgerlichen Zugangs und der Transparenz:

- a. Die Akten die mit dem Vertrag verbunden sind, können zugänglich sein im Sinne vom Art. 5 vom D.lgs. 33/2013
- b. Die SIAG veröffentlicht auf ihrer Website in einem speziellen Abschnitt namens "Transparente Gesellschaft", der allen Bürgern frei zugänglich ist, alle Informationen über die Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers für die Vergabe von Aufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen, auch in Bezug auf die gemäß dem Kodex gewählte Auswahlmethode.

## 29 Gericht Bozen

Für alle Streitigkeiten aus der Vertragsdurchführung, auch für solche, die nicht gemäß Art. 208 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 und späteren Änderungen und Ergänzungen, ist das Gericht Bozen ausschließlich zuständig.

## 30 Schutz der personenbezogenen Daten (art. 28 del General Data Protection Regulation (GDPR) 2016/679)

Wenn die in diesen Spezifikationen und im nachfolgenden Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten betreffen die Verarbeitung von Daten durch den erfolgreichen Wirtschaftsbeteiligten, für die SIAG die Rolle des Datenkontrolleurs oder Datenverarbeiters übernimmt.

Um die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten:

1. Das Unternehmen muss die geplanten Tätigkeiten von Bestellung/Vertrag beschränkt durchführen. Die Daten werden verarbeitet innerhalb des Unternehmens nur von denen, die sie benutzen müssen für die Ausführung von Leistungsobjekte der Bestellung/Vertrages. Es liegt in der Verantwortung des Unternehmens, diese Personen zur Verarbeitung von Daten zu ermächtigen und sie schriftlich über die Verarbeitung von Daten gemäß den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu informieren. Die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die für die Ausführung der Dienstleistungen verantwortlich sind, haben die strenge Vertraulichkeit zu gewährleisten.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich eine aktualisierte Liste der personenbezogenen Daten, jener natürlichen Personen welche als Systemadministrator identifiziert wurde, zu führen, welche von der SIAG angefordert werden können und welche eine angemessene Garantie für die vollständige Einhaltung der geltenden Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich des Sicherheitsprofils, geben müssen. Das Unternehmen verpflichtet sich auch, mindestens einmal jährlich eine Überprüfung der Arbeit der Systemverwalter durchzuführen.

3. Für den Fall, dass die Lieferung eine Übermittlung von Daten in Drittländer vorsieht, muss das Unternehmen das Vorliegen der in den Artikeln 45 und 46 der EU-Verordnung vorgesehenen Bedingungen überprüfen und dem SIAG nachweisen, dass es nach Anhörung des Eigentümers die Genehmigung zur Datenübermittlung mitteilt.
4. Im Rahmen der Tätigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ist das Unternehmen auch verpflichtet, alles zu tun, um die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten. Insbesondere muss sie:
  - a. Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein angemessenes Sicherheitsrisiko zu gewährleisten, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten (z.B. Verschlüsselung und Pseudonymisierung, Ausführung von Back up oder Restore, eines Disaster Recovery und Business Continuity; sowie Kontrollen zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen) unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten der Durchführung, der Art und des Zwecks, des Zusammenhangs und der Zwecke der Verarbeitung sowie des Risikos unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten des Einzelnen, wie in Artikel 28 unter Bezugnahme auf Artikel 32 der EU-Verordnung 2016/679 vorgesehen;
  - b. Ernennen Sie einen Datenschutzbeauftragten (Data Protection Officer), wenn dies nach geltendem Recht erforderlich ist;
  - c. Eine schriftliche Aufzeichnung über die Kategorien von Tätigkeiten führen, die als Datenverarbeiter ausgeführt werden;
  - d. Die Durchführung der in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h) der EU-Verordnung 2016/679 vorgesehenen Kontrollen durch das SIAG oder eine andere von ihm benannte Person ermöglichen.;
  - e. Unterstützung der SIAG bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Reduzierung von Risiken, wenn die Verarbeitung erfordert, dass das SIAG eine Folgenabschätzung zum Datenschutz durchführt (Data Protection Impact Assessment - DPIA);
  - f. Die SIAG innerhalb von 12 Stunden über alle Datenschutzverletzungen (Data Breach) zu informieren, die ihr gemäß den vereinbarten Verfahren bekannt geworden sind
  - g. Interaktion mit der SIAG im Falle von Informationsanfragen oder der Ausführung von Kontrollen und des Zugangs durch die Behörde;
  - h. Unterstützen Sie das SIAG in allen Angelegenheiten, die für das Gesetz relevant sind und versehen Sie es mit Unterstützung und Zugang zu allen Informationen, die für Anschluss notwendig sind:
    - i. Anträge der Betroffenen auf Ausübung ihrer Rechte,
    - ii. die Meldung von Verstößen gegen personenbezogene Daten,
    - iii. die Folgenabschätzung zum Datenschutz,
    - iv. die Vorherige Konsultation,

- v. Löschen Sie oder geben Sie persönliche Daten an das SIAG, in Übereinstimmung mit den Anweisungen zurück, die durch das SIAG, nach Beendigung der Verarbeitung gegeben werden, es sei denn, eine Periode der Speicherung der Daten wird durch Gesetz benötigt.
- 5. Das Unternehmen verpflichtet sich, Unterlieferanten, weiteren Verantwortlichen, vertraglich oder durch ähnliche Rechtsakte die gleichen Datenschutzverpflichtungen aufzuerlegen wie dem Unternehmen selbst. Um die Erfüllung seiner Verpflichtung nachzuweisen, sendet das Unternehmen eine Kopie des mit den verantwortlichen Subunternehmern abgeschlossenen Vertrages an die SIAG und alle Aktualisierungen dazu.
- 6. Wenn das Unternehmen beabsichtigt, Subunternehmer einzusetzen, muss es über Garantien in Bezug auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und ausreichende Ressourcen verfügen, um technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die den Anforderungen der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz der Rechte der betroffenen Person entsprechen.
- 7. Es versteht sich von selbst, dass die Verpflichtungen der Gesellschaft im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung erlöschen.